



rechtsanwalt.com Urteilsdatenbank

Medien & IT > Sonstige

Haftung des Providers für rechtswidrige Inhalte auf Internetseiten

Ein Internetprovider, der Dritten unter deren Internetdomains den Internetzugang sowie entsprechenden Speicherplatz zur Verfügung stellte, wurde auf Schadensersatz in Anspruch genommen, weil auf von ihm zur Verfügung gestellten Internetseiten gegen den Anspruchsteller rassistisch-neonazistische Beschimpfungen in volksverhetzender Art sowie Morddrohungen und Anstiftung zu Straftaten veröffentlicht wurden. Darauf sei der Internetprovider durch Telefonate, E-Mails und Faxnachrichten mehrfach hingewiesen worden.

Eine Haftung des Diensteanbieters ist für fremde Inhalte nur dann begründet, wenn er diese gekannt hat. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs muss allerdings der Anspruchsteller eine solche Kenntnis des Anbieters darlegen und beweisen. Für den erforderlichen Beweis dürfte in der Regel der Nachweis ausreichen, dass er den Diensteanbieter auf den beanstandeten Inhalt und die betreffende Internetseite hingewiesen hat. Dabei muss die Internetseite allerdings so präzise bezeichnet sein, dass es dem Provider ohne unzumutbaren Aufwand möglich ist, den Inhalt zu finden und notfalls zu sperren.

Urteil des BGH vom 23.09.2003

VI ZR 335/02

MDR Heft 20/2003, Seite R9

NJW 2003, 3764

**gefunden auf www.rechtsanwalt.com:
[/urteile/urteil/421.7893/](http://urteile/urteil/421.7893/)**